

Stück 31.

Düsseldorf, Samstag den 1. August

1908.

Inhalt: Stück 43 des Reichsgesetzblatts 389, Anweisung über das praktische Jahr der Mediziner 389/392, Postpaketverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika 392, Auflösung des Verwaltungsrats des Gymnasiums in Wesel 392, Landespolizeiliche Anordnung betr. Viehseuche 392, Lohsevertrieb 392, Namensänderung 392, Belobigung 392, Verlorener Wandergewerbechein 392, 394, Enteignung 393/394, Erlaubnis zur Führung und Leitung einer gemischten höheren Privatschule 394, Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge 394, Prüfung von Hufschmieden 394, Beginn der Aufnahmen und Vorlesungen der Königl. landwirtschaftlichen Akademie in Bonn-Poppelsdorf in Verbindung mit der Rhein. Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn 394, Beginn des Wintersemesters 1908/09 an der Tierärztlichen Hochschule in Berlin 394, Personalien 394.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

945. Das zu Berlin am 24. Juli 1908 ausgegebene 43. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3512. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Essigsäure. Vom 14. Juli 1908.

Nr. 3513. Bekanntmachung, betreffend die Schiffs-telegraphie. Vom 16. Juli 1908.

Nr. 3514. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 20. Juli 1908.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

946. **Anweisung** über das Praktische Jahr der Mediziner. (§§ 59—63 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901.)

I. Anstalten in denen das Praktische Jahr abgeleistet wird.

§ 1.

Die Beschäftigung des Kandidaten während des Praktischen Jahres kann an folgenden Anstalten innerhalb des Deutschen Reiches erfolgen:

- a) an einer Universitätsklinik,
- b) an einer Universitätspoliklinik,
- c) an einem dazu besonders ermächtigten Krankenhause,
- d) an einem medizinischen nichtklinischen Universitäts-institute,
- e) an einem dazu besonders ermächtigten selbständigen medizinisch-wissenschaftlichen Institute.

Die Ableistung des Praktischen Jahres kann auch an den zu Akademien für praktische Medizin vereinigten Krankenanstalten und wissenschaftlichen Instituten erfolgen, insofern sie besonders ermächtigt sind.

§ 2.

Die Beschäftigung an einer der im § 1 d und e erwähnten Anstalten wird in der Regel höchstens bis zur Gesamtdauer von 6 Monaten und nur in besonderen Ausnahmefällen bis zur Gesamtdauer von 8 Monaten auf das Praktische Jahr angerechnet.

§ 3.

Die Beschäftigung an einem medizinisch-wissenschaftlichen Institute, das zu einem ermächtigten Krankenhause gehört, wird auf das Praktische Jahr nicht angerechnet, es sei denn, daß das Institut in der Ermächtigung des betreffenden Krankenhauses besonders aufgeführt ist. Für solche Fälle finden auf die Beschäftigung an dem Institute die Vorschriften des § 2 Anwendung.

§ 4.

Das Verzeichnis der im Reichsgebiete zur Beschäftigung von Kandidaten ermächtigten Krankenhäuser und selbständigen medizinisch-wissenschaftlichen Institute (vgl. § 1 c und e) wird alljährlich im Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht. (Verzeichnis I). Daneben gelangt fortan ein vornehmlich für den praktischen Gebrauch der Kandidaten berechnetes Verzeichnis der ermächtigten Anstalten zur Ausgabe, welches nähere Angaben über die Anstalten selbst, so über das hauptsächlichste Arbeitsgebiet der Anstalt, die Namen ihrer ärztlichen Leiter, die für die Zulassung der Kandidaten zuständige Stelle, die Bettenzahl, die Zahl der Assistenten und Pflegepersonen, die den Kandidaten gewährten Vergünstigungen und sonstiges für die Kandidaten Wissenswertes enthält (Verzeichnis II). Ein Exemplar desselben wird den Kandidaten nach Beendigung der Prüfung durch den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission übergeben.

§ 5.

Die Beschäftigung an einer außerhalb des Deutschen Reichs gelegenen Anstalt der in § 1 bezeichneten Art wird nur ausnahmsweise und zwar höchstens bis zur Gesamtdauer von 6 Monaten auf das Praktische Jahr angerechnet. Gesuche sind vor dem Beginne der Beschäftigung bei der Zentralbehörde, in deren Gebiete der Kandidat die ärztliche Prüfung bestanden hat, einzureichen.

II. Behandlung innerer Krankheiten.

§ 6.

Von dem Praktischen Jahr hat der Kandidat mindestens ein Drittel vorzugsweise der Behandlung von inneren Krankheiten zu widmen. Dieser Vorschrift kann nur genügt werden durch Beschäftigung an allgemeinen

Krankenanstalten*), denen ein reiches Material an inneren Kranken zur Verfügung steht, nicht jedoch durch Beschäftigung an Irrenanstalten, Lungenheilstätten und sonstigen Spezialkrankenanstalten, deren Aufgabe ausschließlich in der Behandlung einer einzelnen inneren Krankheit oder Krankheitsgruppe besteht. Der Kandidat wird dies bei der Auswahl der Anstalt, in der er beschäftigt zu werden wünscht, zu berücksichtigen haben.

III. Annahme des Kandidaten in der Anstalt.

§ 7.

Das Praktische Jahr hat sich möglichst unmittelbar an die bestandene Prüfung anzuschließen. Soll es später als 4 Wochen nach Beendigung der Prüfung begonnen werden, so bedarf es der Erlaubnis der Zentralbehörde (§ 5).

§ 8.

Das Gesuch des Kandidaten um Beschäftigung an einer im § 1 bezeichneten Anstalt ist, soweit es sich um Universitätskliniken und Polikliniken und um nichtklinische medizinische Universitätsinstitute (§ 1 a, b und d) handelt, an deren Direktor, soweit ermächtigte Anstalten (§ 1 c und e) in Frage stehen, an die in dem Verzeichnis II als für die Annahme zuständig bezeichnete Stelle zu richten.

§ 9.

Damit der Kandidat das Praktische Jahr in unmittelbarem Anschlusse an die ärztliche Prüfung beginnen kann, ist es zweckmäßig, daß er bereits vor Beendigung der Prüfung wegen künftiger Annahme in einer Anstalt mit dieser in Verbindung tritt. Sofort nach dem Bestehen der Prüfung wird ihm seitens des Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission eine vorläufige Bescheinigung hierüber ausgestellt, auf Grund deren er sogleich die Annahme als Praktikant nachsuchen hat.

§ 10.

Die Anstaltsleitung, an welche sich der Kandidat mit Anfragen oder mit seinem Gesuche wendet, hat alles zu vermeiden, was den Gang der Verhandlungen und den Eintritt des Kandidaten verzögern könnte. Stehen der Annahme Bedenken entgegen, so ist der Kandidat umgehend hiervon zu unterrichten, damit er sich sogleich an eine andere Anstalt wenden kann.

IV. Beschäftigung und Ausbildung des Kandidaten.

§ 11.

Für die ordnungsmäßige Ausbildung des Kandidaten ist der Direktor der Universitätsklinik oder Poliklinik oder des Instituts, bei Krankenhäusern der ärztliche Leiter der Anstalt verantwortlich, welcher sich der praktischen Ausbildung des Kandidaten mit Sorgfalt zu widmen hat. Als ärztlicher Leiter gilt in denjenigen Anstalten, in denen mehrere Abteilungen unter selbständiger Leitung besonderer, dirigierender Ärzte vorhanden sind, der Leiter

*) Von Kinderkrankenanstalten gilt dies nur, wenn in ihnen Kinder aller Altersstufen Aufnahme und alle inneren Krankheiten einschließlich der übertragbaren Krankheiten Behandlung finden.

derjenigen Krankenhausabteilung, in welcher der Kandidat beschäftigt wird.

§ 12.

Voraussetzung für eine ordnungsmäßige Beschäftigung und Ausbildung des Kandidaten in einer Krankenanstalt ist, daß die Krankenbehandlung, der Krankenhausbetrieb und die Unterweisung des Pflegepersonals den Anforderungen der medizinischen Wissenschaft und der öffentlichen Gesundheitspflege in vollem Umfang entsprechen und die Einheitlichkeit der ärztlichen Leitung und Krankenversorgung streng gewahrt ist.

§ 13.

Dem Direktor der Universitätsanstalt oder bei ermächtigten Anstalten dem Leiter derselben bleibt vorbehalten, dem Kandidaten eine Anweisung über die Art und Ausdehnung seiner Beschäftigung zu erteilen, wobei die in den §§ 14 bis 19 aufgestellten Gesichtspunkte als Richtschnur zu dienen haben.

§ 14.

Zur Erreichung des Zieles des Praktischen Jahres genügt es nicht, daß der Kandidat nur die Morgen- und Abendvisite mitmacht, im übrigen aber von der Anstalt fernbleibt. Vielmehr ist es erforderlich, daß er sich während des Tages dauernd in der Anstalt aufhält und sich ganz der Behandlung und Beobachtung der Kranken widmet. Deshalb ist es wünschenswert, daß der Kandidat während seiner praktischen Tätigkeit in einer Krankenanstalt in derselben wohnt und versorgt wird. Gestatten die Verhältnisse die Unterbringung des Kandidaten in der Krankenanstalt nicht, so sollte ihm wenigstens die Möglichkeit, sich in der Anstalt zu beschäftigen, gewährt werden.

§ 15.

Die Übertragung einer Hilfsarztstelle in den Krankenanstalten an den Kandidaten ist nicht zulässig.

§ 16.

Der Ausbildung des Kandidaten in der Krankenanstalt wird am besten dadurch genügt, daß er einer bestimmten Krankenabteilung zugewiesen wird und auf derselben eine bestimmte Anzahl von Kranken, nicht unter 12, zugeteilt erhält, die er unter der Beihilfe und verantwortlichen Leitung des Hilfsarztes der betreffenden Station (Pavillon, Baracke) ärztlich zu versorgen hat. Hierbei ist zu beachten, daß der Kandidat stets unter der Aufsicht des Direktors oder ärztlichen Leiters verbleiben muß.

§ 17.

Dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu bieten, sich in der Untersuchung und Behandlung der Kranken, im Verschreiben von Rezepten, in der Abfassung von Krankengeschichten, Zeugnissen und Gutachten, in der Führung der Krankenblätter, in der Abhaltung des ärztlichen Wachdienstes und in der Ausführung von Sektionsöffnungen, so viel wie möglich zu betätigen. Gegenstände der Unterweisung sollen ferner sein: die Handhabung der Untersuchungsmethoden, die praktische Ausübung der Krankenpflege, insbesondere das Eingehen auf die Wünsche und Bedürfnisse der einzelnen Kranken und das taktvolle

Verhalten gegenüber dem Pflegepersonal. Die wissenschaftliche Verwertung bemerkenswerter Krankheitsfälle, die Anwendung der verschiedenen Heilmethoden und der Arzneiverordnung, die Handhabung der Antisepsis und die Einhaltung der Asepsis, die Mithilfe bei Operationen (Narkose, Assistenz, Nachbehandlung), die Vornahme derselben, überhaupt die Übung in möglichst allen Zweigen der praktischen Medizin, besonders auch auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung. Ferner erscheint eine Belehrung angezeigt über die Leitung und Verwaltung der Anstalt, über die Durchführung hygienischer Maßnahmen in der Anstalt, über die Erfüllung der dem Arzt obliegenden gesetzlichen Pflichten, namentlich bezüglich der Anzeigepflicht bei übertragbaren Krankheiten und der Desinfektion, sowie über das kollegiale Verhalten anderen Ärzten gegenüber, besonders in der Privatpraxis.

§ 18.

Alle einer Anstalt oder Anstaltsabteilung überwiesenen Kandidaten haben sich an den täglichen Visiten der dirigierenden Ärzte und der einzelne Kandidat außerdem an den Vormittags- und Nachmittagsbesuchen des Hilfsarztes seiner Station zu beteiligen, wobei am Krankenbette genauere Besprechungen geeigneter Fälle stattzufinden haben. Von großem Nutzen werden auch besondere Referatstunden sein, welche von den dirigierenden Ärzten in Gegenwart sämtlicher Hilfsärzte und Kandidaten abgehalten werden und in denen die gemachten Beobachtungen ausgetauscht und durch die Erläuterungen der erfahrenen Chefarzte besonders nutzbringend gemacht werden können.

§ 19.

Der Kandidat soll durch den Dienst in der Anstalt voll beschäftigt werden. Denn er hat seine ganze Kraft und Aufmerksamkeit darauf zu richten, seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und fortzubilden, sowie das erforderliche Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Berufs zu gewinnen.

§ 20.

Die in den §§ 12—19 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Beschäftigung und Ausbildung des Kandidaten in Polikliniken und Instituten sinngemäße Anwendung.

§ 21.

Der Kandidat hat sich der Hausordnung und den Anordnungen des ärztlichen Leiters der Anstalt zu fügen. Zuwiderhandlungen können von diesem mit Verweisen, in Wiederholungs- oder besonders schweren Fällen mit sofortiger Entlassung aus der Anstalt bestraft werden. Im Falle der sofortigen Entlassung hat der ärztliche Leiter binnen zwei Wochen an die der Universitätsanstalt vorgesetzte Behörde, bei ermächtigten Anstalten an die zuständige Aufsichtsbehörde zu berichten.

§ 22.

Die Direktoren der Universitätskliniken und Polikliniken und der Institute, sowie die ärztlichen Leiter der Krankenhäuser sind befugt, dem Kandidaten einen kurzen Urlaub zur Erholung oder zu besonderen Gelegenheiten zu erteilen. Eine Anrechnung der Urlaubszeit auf das

Praktische Jahr ist nur bis zu höchstens 14 Tagen und nur unter der Voraussetzung zulässig, daß die Tätigkeit des Kandidaten zu Anständen keine Veranlassung gegeben und sich ordnungsmäßig vollzogen hat. Unter der gleichen Voraussetzung kann auch die Zeit der ärztlich zu bescheinigenden Krankheit bis zur Höchstdauer von 4 Wochen auf das praktische Jahr angerechnet werden. Eine weitere Anrechnung von Krankheitszeit ist nur in besonders gearteten Fällen mit Genehmigung der Zentralbehörde (§ 5) angängig. In jedem Falle der Beurlaubung oder der Erkrankung muß die Dauer der Unterbrechung unter Bezeichnung des Anfangs- und Enddatums in dem Abgangszeugnisse vermerkt werden. Eine Abkürzung der auf die Behandlung von inneren Krankheiten zu verwendenden Zeit (mindestens ein Drittel des praktischen Jahres) darf durch Urlaub oder Krankheit nur in besonders begründeten Fällen erfolgen.

§ 23.

Das Praktische Jahr ist in der Regel ohne Unterbrechung zu erledigen. Eine längere als 14 tägige Unterbrechung bedarf der Genehmigung der Zentralbehörde (§ 5).

Es steht dem Kandidaten frei, das an einer Anstalt begonnene Praktische Jahr an einer zweiten und gegebenenfalls noch an einer dritten Anstalt fortzusetzen. Will er noch einen weiteren Wechsel der Anstalt eintreten lassen, so hat er zuvor die Genehmigung der Zentralbehörde (§ 5) einzuholen.

Es ist wünschenswert, daß die Tätigkeit des Kandidaten an einer Anstalt nicht zu kurz bemessen wird. Ein Wechsel der Anstalt darf, vorbehaltlich des § 21 nur nach 14tägiger Kündigung erfolgen, welche sowohl dem Leiter der Anstalt als dem Kandidaten zusteht.

§ 24.

Hat der Kandidat es an dem erforderlichen Eifer während der Ableistung des Praktischen Jahres fehlen lassen, so daß die Zentralbehörde (§ 5) nicht die Überzeugung gewinnt, daß er den zu stellenden Anforderungen entsprochen hat, so wird die Zentralbehörde die Dauer des Praktischen Jahres noch darüber hinaus für einen von ihr zu bestimmenden Zeitraum ausdehnen.

§ 25.

Während der Ableistung des Praktischen Jahres hat der Kandidat mindestens zwei öffentlichen Impfungs- und ebenso vielen Wiederimpfungsterminen, einschließlich der dazu gehörigen Nachsichtstermine, beizuwohnen. Die Bescheinigung darüber stellt der Impfarzt aus, welcher den Impftermin abgehalten hat. Die erforderlichen Mitteilungen über die Impftermine, welche in der Regel im Mai und Juni stattfinden, sind von dem zuständigen beamteten Arzte einzuholen.

V. Erteilung des Abgangszeugnisses.

§ 26.

Die Abgangszeugnisse über die Ableistung des Praktischen Jahres sind nach dem der Prüfungsordnung beigegebenen Muster 5 durch den Direktor der Universitätsklinik oder Poliklinik oder des wissenschaftlichen Instituts oder den ärztlichen Leiter der Anstalt bzw.

der selbständigen Anstaltsabteilung, bei welcher der Kandidat tätig gewesen ist, auszustellen. War der Kandidat an mehreren Abteilungen tätig, so ist für die betreffende Zeit von jedem Abteilungsleiter ein besonderes Zeugnis auszustellen. Alle Zeugnisse müssen eine nähere Würdigung der Art der Beschäftigung, sowie eine Angabe darüber enthalten, welchen Teil der bezeichneten Zeit der Kandidat vorzugsweise der Behandlung von inneren Krankheiten gewidmet, inwieweit er seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und fortgebildet, und ob er ausreichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Berufes gezeigt hat.

§ 27.

Wird dem Kandidaten die Erteilung des Abgangszeugnisses von dem ärztlichen Leiter der Anstalt versagt, so ist dieser verpflichtet, es dem Kandidaten unter kurzer Angabe der Gründe schriftlich zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid ist Beschwerde binnen zwei Wochen an die der Universitätsanstalt vorgesetzte Behörde, bei ermächtigten Anstalten an die Zentralbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiet die Anstalt gelegen ist, zulässig.

Berlin, den 7. Juli 1908.

M. 18 065 U. I.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. *Holle.*

947. Postpaketverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Vom 1. August ab sind Postpakete nach und aus den Vereinigten Staaten von Amerika bis zum Gewichte von 5 kg (bisher nur 2 kg) zugelassen. Das Porto für ein Postpaket aus Deutschland nach allen Orten der Vereinigten Staaten von Amerika beträgt:

bis 2 kg	1,40	Mark
über 2 " 3 "	2,10	"
" 3 " 4 "	2,80	"
" 4 " 5 "	3,50	"

Berlin W. 66, den 21. Juli 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts: *Rraetke.*

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

948. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist der Verwaltungsrat des Gymnasiums in Wesel aufgelöst. Die rechtliche Vertretung der Anstalt nach außen erfolgt durch uns bzw. den Anstalts-Direktor nach Maßgabe der ihm von uns zu erteilenden Aufträge.

Coblenz, den 10. Juli 1908.

I. Nr. 12934.

Provinzial-Schulkollegium: *von Hövel.*

949. Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche zu Filde, Bürgermeisterei Nadevormwald, seit 14 Tagen abgeheilt und die Desinfektion ausgeführt ist, hebe ich hiermit in Gemäßheit des § 69 der Instruktion zur Ausführung der §§ 19—29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 bzw. 1. Mai 1894 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen die durch meine landespolizeilichen Anordnungen vom 10. v. Mts. I. P. 3026 und vom 2. d. Mts.

I. P. 3694 getroffenen Bestimmungen, soweit sich dieselben auf die Ortschaft Filde beziehen, auf.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Juli 1908.

I. P. 4181.

Der Regierungs-Präsident. *J. B.: P o e n i g s.*

950. Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche zu Höhscheid, Kr. Solingen, seit 14 Tagen abgeheilt und die Desinfektion ausgeführt ist, hebe ich hiermit in Gemäßheit des § 69 der Instruktion zur Ausführung der §§ 19—29 des Gesetzes vom 26. Juni 1880 bzw. 1. Mai 1894 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, die durch meine landespolizeiliche Anordnung vom 17. Juni 1908 I. P. 3397 getroffenen Bestimmungen auf.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juli 1908.

I. P. 4187.

Der Regierungs-Präsident. *J. B.: P o e n i g s.*

951. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 24. Juni ds. Js. dem Propstei-Kirchenvorstande zu St. Peter in Worms die Erlaubnis zu erteilen geruht, Lose der mit Genehmigung der Großherzoglich-Hessischen Regierung in zwei Serien zu veranlassenden Geldlotterie für die Wiederherstellung des Wormser Domes auch in diesseitigen Staatsgebiete und zwar in den Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau zu vertreiben. Die Zahl der zum Vertrieb in diesen Provinzen zuzulassenden Lose darf zufolge Allerhöchster Bestimmung in jeder der auszufolgenden beiden Serien 50000 Stück nicht überschreiten. Die Lose müssen vor dem Vertrieb durch das königliche Polizeipräsidium in Frankfurt a. M. abgestempelt werden.

Düsseldorf, den 16. Juli 1908.

I. Ca. 6313.

Der Regierungs-Präsident.

952. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Kinde Karoline Selma Haarhaus in Barmen, geboren am 19. Mai 1908 in Barmen die Genehmigung erteilt, an Stelle der Vornamen Karoline Selma fortan die Vornamen Karoline Selma Emma zu führen.

Düsseldorf, den 20. Juli 1908.

I. Ca. 6365.

Der Regierungs-Präsident.

953. Dem Feuerwehrmann Martin Pfieler in Elberfeld erteile ich für die bei Errettung zweier Menschen aus Lebensgefahr am 2. Juni d. Js. bewiesene mutvolle Entschlossenheit und Opferwilligkeit eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, den 24. Juli 1908.

I. C. 4029.

Der Regierungs-Präsident.

954. Der dem Händler Franz Schroers zu Duisburg von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 5283 für das Jahr 1908 erteilte, zum Handel mit Lumpen und altem Eisen berechtigende Wandergewerbebeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbebeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 4. Juli 1908.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses. II. Abteilung.

955. Auf Antrag der Stadtgemeinde Mülheim a. d. Ruhr hat der Königl. Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau der Luise-, Parallel- und Aktienstraße erforderlichen und innerhalb der Gemeinde Mülheim a. d. Ruhr belegenen Grundflächen angeordnet.

Folde- Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
a) zur Luisestraße:							
1	5	33	13	281/11	Äcker	Stodfisch, Friedrich, Landwirt	Mülheim-Broich
	—	91	13	283/13	Hausgarten		
	—	51	13	285/14	"		
	1	86	13	287/15	Unland		
	1	50	13	289/16	Wiese		
	2	19	11	173/1	"		
	2	55	11	163/1	Äcker		
	—	21	11	165/17	}		
—	35	11	166/17	"			
Sa.	15	41					
2	1	79	13	293/20	Unland	1. Strippgen, Wilhelm, Ingenieur, 2. Strippgen, Heinrich, Kolonialwaren- händler, 3. Schürmann, Heinrich, Polizeier- geant's Ehefrau, Margarethe geb. Strippgen, zu je $\frac{1}{3}$	Bochum Mülheim-Broich
	—	80	13	295/22	Äcker		
Sa.	2	59					
3	1	27	7	1004/93	"	Lankhorst, Rudolf, Lederhandlung	"
4	1	15	7	1022/112	Weide	Zeppel, Friedrich, Wirt	"
5	—	89	12	408/1 zc.	Unland	Schmittmann, Johann, Schreiner	" " " " Luisestr. 19
	—	22	12	410/3	"		
	—	26	12	412/5	"		
Sa.	1	37					
6	—	23	12	426/14	"	Braun, Ludwig, Studateur	Mülheim-Broich
7	1	03	12	446/28	"	Fabri, Christian, Schiffer und Ehefrau, Margaretha geb. Schauenburg	"
	—	42	12	448/29	"		
Sa.	1	45					
8	—	46	12	454/33	"	Bollbracht, Josef, Maurer und Ehe- frau, Friederike geb. Hüfer	"
9	—	80	12	458/35 zc.	"	Manthey, Wilhelm, Dreher	"
	—	29	12	460/36	"		
Sa.	1	09					
10	—	40	12	476/43	"	Zeppel, Wilhelm, Witwe, Katharina geb. Heckhoff	"
	—	17	12	478/44	"		
Sa.	—	57					
11	—	18	12	265/45	Beg	Marks, Reinhard, technischer Eisenbahn- Kontrollleur	"
b) zur Aktien- und Parallelstraße:							
12	—	58	11	zu 460/145 zc.	Beg	Döring, Gottfried, Bauunternehmer	"
	—	54	11	zu 452/103 zc.	"		
Sa.	1	12					

Nachdem der Königl. Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Mittwoch den 12. August 1908**, nachmittags 4 $\frac{1}{2}$ Uhr, in der Kollmann'schen Wirtschaft (Kronenbrauerei) in Mülheim-Broich.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre

Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.
Düsseldorf, den 28. Juli 1908. A. Nr. 378.

Der Abschätzungs-Kommissar: Hoffmann, Regierungsrat.

956. Dem Rektor Friedrich Schmitz zu Mülheim (Ruhr), der durch Vorlegung von Zeugnissen seine Befähigung nachgewiesen hat, wird in Gemäßheit des § 5 der Staats-Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 vom 1. September 1908 ab, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis zur Führung und Leitung einer gemischten höheren Privatschule in Neufkirchen, Kreis Moers, erteilt.

Düsseldorf, den 22. Juli 1908. II. A. 4241.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

957. Als Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge sind dem Regierungsbezirk Aachen die weiteren Nummern 10001 bis 11000 überwiesen worden. Ich bringe dies im Anschluß an die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 27. April 1903 I. C. 4415 (A.-Bl. D. I. 175) zur allgemeinen Kenntnis.

Düsseldorf, den 17. Juli 1908. I. C. 3840.

Der Regierungs-Präsident.

958. Die nächste Prüfung von Hufschmieden findet in Düsseldorf am **Donnerstag, den 1. Oktober 1908**, vormittags 9 Uhr bei dem Hufschmiedemeister Anton Bierboom, Neufferstraße, statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind mindestens 4 Wochen vorher an den Vorsitzenden der Prüfungskommission Veterinär-Rat Schmidt, hieselbst, schriftlich zu richten.

Für die Prüfungen gelten die im Amtsblatt für 1905 auf Seite 61 ff. veröffentlichten Vorschriften für den Hufbeschlag.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) Geburtschein,
- 2) Zeugnisse über erlangte technische Ausbildung,
- 3) Erklärung darüber, daß der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate sich nicht erfolglos einer Hufbeschlag-Prüfung unterzogen hat und
- 4) Zehn Mark für die Prüfungsgebühren nebst 5 Pfg. Bestellgeld.

Zu der Prüfung hat der Prüfling 1 Rinneumesser und 1 Unterhauer mitzubringen; das übrige Handwerkszeug, die Schmiedeeinrichtung und die nötigen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 29. Juli 1908. I. E. 3600.

Der Regierungs-Präsident.

959. Der der Ehefrau Franz Brausewetter zu Kellinghausen von dem Bezirks-Ausschusse hieselbst unter Nr. 7162 für das Jahr 1908 erteilte Wandergewerbechein ist der Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbechein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 4. Juli 1908.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses. II. Abteilung.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

960. Königlich landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf, in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Die Aufnahmen für das Winter-Halbjahr 1908/09 beginnen am 15., die Vorlesungen am 22. Oktober 1908, Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt

Der Direktor

Professor Dr. Kreuzler, Geh. Regierungsrat.

961. Tierärztliche Hochschule Berlin-Luisenstraße 56.

Das Wintersemester 1908/9 beginnt am 15. Oktober d. Js. Die Immatrikulationen beginnen am 7. Oktober und dauern bis zum 31. Oktober 1908. Aufnahmebedingungen und Stundenplan werden auf Erfordern vom Bureau abgegeben.

Der Rektor Schmalz.

Personal-Nachrichten.

962. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Justizrat, Rechtsanwalt a. D. Otto Euler, hier, den Roten Adler-Orden 3. Klasse mit

der Schleife, dem städtischen Hafendirektor Wilhelm Zimmermann, hier, den Roten Adler-Orden 4. Klasse, dem städtischen Bauaufseher Heinrich Werner, hier, das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens und dem Beigeordneten, Stadtbaurat Karl Geusen, hier, den Charakter als königlicher Baurat zu verleihen.

963. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Sattlermeister Karl Kirschfink zu Mülheim a. d. Ruhr und dem Fabrikmeister Wilhelm Voetz in Barmen das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens, dem Buchdruckermeister Schläger in Crefeld, dem Trinkhallenpächter Kliese in Oberhausen, dem landwirtschaftlichen Arbeiter Johann Heinrich Laukers in Hohenbuddberg, Kreis Moers, dem früheren Schiffsführer, jetzigen Voten Johann Eiemann in Duisburg-Ruhrort, dem Bademeister Robert Spahn in Barmen, dem Schlossermeister Bernhard Walbaum ebendort, dem Monteur Cornelius Breukel in Düsseldorf, dem Packer Christian Jansen in Crefeld und dem Schmiedemeister Richard Wölkhaus in Remscheid, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

964. Ihre Majestät die Kaiserin und Königin haben Allergnädigst geruht, der Bezirkshebamme Maria Theresia Stübgen in Glehn und der Bezirkshebamme Ehefrau Josephine Stangenberg in Anrath aus Anlaß ihrer 40 jährigen pflichttreuen Tätigkeit als Hebamme eine Brosche zu verleihen.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 179, 180, 181, 182, 183, 184 und 185.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Bofz & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.